Aufhebungsvertrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Arbeitgeber»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Arbeitnehmer».

I. Beendigung

1

Das mit Arbeitsvertrag vom [Datum] begründete Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer wird im gegenseitigen Einvernehmen per [Datum] aufgelöst.

II. Freistellung

2

Der Arbeitnehmer wird ab [Datum] bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses am [Datum] freigestellt.

Variante 1:

Ein allfälliger Ersatzverdienst wird dem Arbeitnehmer an seine Lohnforderung gegenüber dem Arbeitgeber angerechnet [nicht angerechnet]. (Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während der Freistellung umgehend zu melden).

Variante 2:

Die Freistellung erfolgt unter Anrechnung von [Zahl] Ferientagen sowie von [Zahl] Überstunden; die entsprechenden Guthaben sind mit der Freistellung abgegolten.

Variante 3:

Die Freistellung erfolgt unter Abrufsvorbehalt.

III. Lohn

A. Monatslohn

3

Der Arbeitgeber verpflichtet sich hiermit, dem Arbeitnehmer den bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geschuldeten Lohn (samt anteiligem 13. Monatslohn) im Gesamtbetrage von CHF [Zahl] zu bezahlen.

Variante 1:

Die Parteien stellen fest, dass keine Lohnvorschüsse erfolgt sind.

Variante 2:

Davon in Abzug zu bringen ist der dem Arbeitnehmer am [Datum] gewährte Lohnvorschuss im Betrage von CHF [Zahl].

Variante 3:

Der dem Arbeitnehmer gewährte Lohnvorschuss im Betrage von CHF [Zahl] wird in ein Darlehen (vgl. Vertragsziffer 17) umgewandelt.

B. Provision

4

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, dem Arbeitnehmer die vertraglich vereinbarte Provision im Betrage von CHF [Zahl] zu bezahlen. Der Arbeitgeber [Arbeitnehmer] erstellt auf den Fälligkeitstermin eine detaillierte Provisionsabrechung.

Überdies verpflichtet sich der Arbeitgeber hiermit zur Entrichtung sämtlicher Provisionen auf die vom Arbeitnehmer verursachten Geschäfte, welche erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen bzw. erfüllt werden. Die Provision ist jeweils zahlbar am Ende des [Zahl] der Erfüllung durch den Dritten folgenden Monats. Der Arbeitgeber händigt dem Arbeitnehmer während [Zahl] Monaten auf jeden Fälligkeitstermin eine detaillierte Provisionsabrechnung aus.

Der Provisionsanspruch des Arbeitnehmers fällt nachträglich dahin [nicht dahin], wenn ein Geschäft vom Arbeitgeber ohne sein Verschulden nicht ausgeführt oder vom Kunden nicht erfüllt wird; bei nur teilweiser Erfüllung tritt eine [keine] verhältnismässige Herabsetzung der Provision ein. Bereits erhaltene Provisionen aus derartigen Geschäften sind zurückzuerstatten [nicht zurückzuerstatten].

C. Anteil am Geschäftsergebnis/Bonus

5

Der Anteil am Geschäftsergebnis wird dem Arbeitnehmer ausgerichtet, sobald dieses feststeht, spätestens jedoch am [Datum].

Variante:

Der Arbeitgeber übergibt dem Arbeitnehmer auf den Fälligkeitstermin die Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres.

IV. Sondervergütungen

A. Gratifikation

6

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, dem Arbeitnehmer eine Pro-rata-Gratifikation im Betrage von CHF [Zahl] zu entrichten.

Variante 1:

Der Arbeitnehmer zahlt dem Arbeitgeber die letzte Gratifikation im Betrage von CHF [Zahl] zurück.

Variante 2:

Eine Gratifikation ist nicht geschuldet.

B. Abgangsentschädigung

7

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, dem Arbeitnehmer eine Abgangsentschädigung/Abfindung im Betrage von CHF [Zahl] zu bezahlen.

Variante:

Eine Abgangsentschädigung im Sinne von Art. 339b ff. OR ist nicht geschuldet.

V. Freizeitguthaben

A. Ferien

8

Das Ferienguthaben des Arbeitnehmers bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses beträgt [Zahl] Tage.

Variante 1:

Über den Bezug bzw. die Abgeltung der Ferientage einigen sich die Parteien separat.

Variante 2:

Bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Bezug von [Zahl] Ferientagen vom [Datum] bis [Datum].

Variante 3:

Das Ferienguthaben von [Zahl] Tagen wird dem Arbeitnehmer mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses am [Datum] ausbezahlt.

B. Überstunden

9

Bei Unterzeichnung dieses Vertrages besteht zu Gunsten des Arbeitnehmers ein Überstundensaldo von [Zahl] Stunden.

Variante 1:

Über die Kompensation bzw. die Abgeltung der Überstunden einigen sich die Parteien separat.

Variante 2:

Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer die Kompensation von [Zahl] Überstunden an folgenden Tagen: [Datum X], [Zahl] Stunden; [Datum Y], [Zahl] Stunden; [Datum Z], [Zahl] Stunden.

Variante 3:

Das Überstundenguthaben von [Zahl] Stunden wird dem Arbeitnehmer mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses am [Datum] ausbezahlt.

VI. Auslagenersatz/Spesen

10

Gestützt auf die Spesenabrechnung vom [Datum] verpflichtet sich der Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer Spesen im Betrage von CHF [Zahl] zu bezahlen.

Variante:

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber den erhaltenen Spesenvorschuss von CHF [Zahl], abzüglich der gemäss Spesenabrechnung vom [Datum] effektiv angefallenen Spesen von CHF [Zahl], zurückzuzahlen; mithin einen Rückzahlungsbetrag von CHF [Zahl].

VII. Aus-/Weiterbildungskosten

11

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, an die vom Arbeitgeber bezahlten Kosten für die [Ausbildung] in Höhe von CHF [Zahl] den Betrag von CHF [Zahl] zurückzuerstatten.

Variante 1:

Der vom Arbeitnehmer zurückzuzahlende Betrag von CHF [Zahl] wird in ein Darlehen (vgl. Vertragsziffer 17) umgewandelt.

Variante 2:

Der Arbeitgeber verzichtet auf eine Rückerstattung der von ihm bezahlten Kosten für die [Ausbildung] des Arbeitnehmers in Höhe von CHF [Zahl].

VIII. Signing Bonus

12

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber den ihm mit Unterzeichnung des Arbeitsvertrages gewährten Signing Bonus im Betrage von CHF [Zahl] zurückzuerstatten.

Variante 1:

Der vom Arbeitnehmer zurückzuzahlende Signing Bonus im Betrage von CHF [Zahl] wird in ein Darlehen (vgl. Vertragsziffer 17) umgewandelt.

Variante 2:

Der dem Arbeitnehmer mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages gewährte Signing Bonus im Betrage von CHF [Zahl] verbleibt vollumfänglich dem Arbeitnehmer.

IX. Anvertraute Gegenstände

A. Arbeitsmaterial

13

Der Arbeitnehmer gibt dem Arbeitgeber am [Datum] sämtliche in seinem Besitz befindlichen, jedoch im Eigentum des Arbeitgebers stehenden Gegenstände/Unterlagen in ordnungsgemässem Zustand zurück, insbesondere [Aufzählung].

B. Geschäftswagen

14

Der Arbeitnehmer gibt den ihm zur Verfügung gestellten Geschäftswagen in ordnungsgemässem Zustand samt Fahrzeugausweis und allen zugehörigen Schlüsseln am [Datum] dem Arbeitgeber ab. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, den Wagen bis zu diesem Datum zu den vereinbarten Konditionen weiterhin zu benützen.

Variante:

Der Arbeitnehmer übernimmt den ihm zur Verfügung gestellten Geschäftswagen per [Datum] zu Eigentum; über die Konditionen einigen sich die Parteien separat.

C. Geschäftswohnung

15

Der Arbeitnehmer ist berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellte Wohnung [Adresse] bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses/[Datum] zu den vereinbarten Konditionen weiterhin zu benützen. Die Wohnungsrückgabe findet am [Datum] statt.

Variante:

Der Arbeitnehmer ist berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellte Wohnung [Adresse] über das Arbeitsverhältnis hinaus zu benützen. Die Konditionen ergeben sich aus dem dieser Vereinbarung beigefügten Mietvertrag vom [Datum].

X. Schadenersatz

16

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, für die verursachten Schäden [Aufzählung]/Nichtrückgabe folgender Gegenstände [Aufzählung] dem Arbeitgeber einen Schadenersatz im Betrage von CHF [Zahl] zu bezahlen.

Variante:

Der vom Arbeitnehmer zu leistende Schadenersatz im Betrage von CHF [Zahl] wird in ein Darlehen (vgl. Vertragsziffer 17) umgewandelt.

XI. Darlehen

17

Der zwischen den Parteien am [Datum] abgeschlossene Darlehensvertrag bleibt von diesem Aufhebungsvertrag unberührt.

Variante:

Der Arbeitgeber gewährt(e) dem Arbeitnehmer am [Datum] ein Darlehen für [Zweck] im Betrage von CHF [Zahl], wovon bis heute CHF [Zahl] zurückbezahlt wurden.

Der ausstehende Betrag von CHF [Zahl] (inkl. Zinsen) wird in monatlichen Raten von CHF [Zahl], zahlbar jeweils am [Zahl] eines jeden Monats, beginnend am [Datum], zurückbezahlt.

Sollte der Arbeitnehmer mit einer Rate in Verzug geraten, wird die gesamte Restschuld zur sofortigen Zahlung fällig.

XII. Arbeitszeugnis

18

Der Arbeitnehmer erhält das diesem Vertrag beigefügte Arbeitszeugnis.

Variante 1:

Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer ein Arbeitszeugnis aus, welches dem Arbeitnehmer innert [Zahl] Tagen nach Unterzeichnung dieses Vertrages zugestellt wird.

Variante 2:

Der Arbeitnehmer erhält das diesem Vertrag beigefügte Zwischenzeugnis. Ein Schlusszeugnis wird dem Arbeitnehmer innert [Zahl] Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zugestellt.

XIII. Konkurrenzverbot/Geheimhaltung

19

Das im Arbeitsvertrag vom [Datum] vereinbarte Konkurrenzverbot (Vertragsziffer [Zahl]) sowie die Geheimhaltungspflicht (Vertragsziffer [Zahl]) werden durch diesen Aufhebungsvertrag nicht berührt.

Variante:

Das mit Arbeitsvertrag vom [Datum] vereinbarte Konkurrenzverbot (Vertragsziffer [Zahl]) wird hiermit aufgehoben; die Geheimhaltungspflicht (Vertragsziffer [Zahl]) wird durch diesen Aufhebungsvertrag nicht berührt.

XIV. Versicherungen

A. Unfallversicherung

20

Der Versicherungsschutz für Nichtberufsunfall endet spätestens mit dem 30. Tag nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Mit Abschluss einer Abredeversicherung innert dieser Frist hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, die Nichtberufsunfallversicherung bis 180 Tage auf eigene Kosten zu verlängern.

Auf Wunsch gibt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die entsprechenden Kontaktadressen bekannt.

Sofern der Arbeitnehmer nicht innerhalb der 30-tägigen (bzw. bei Abschluss einer Abredeversicherung 180-tägigen) Frist wieder durch eine obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG versichert ist, hat er dies rechtzeitig seiner Krankenversicherung zu melden, damit die Unfalldeckung dort eingeschlossen werden kann.

B. Krankentaggeldversicherung

21

Der Arbeitnehmer wird hiermit auf die Möglichkeit des Übertritts in die Einzelversicherung aufmerksam gemacht. Soweit der Arbeitnehmer in der Einzelversicherung nicht höhere Leistungen versichert, dürfen keine neuen Versicherungsvorbehalte angebracht werden.

Auf Wunsch gibt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die entsprechenden Kontaktadressen bekannt.

C. Pensionskasse

22

Der Arbeitgeber meldet der Vorsorgeeinrichtung [Gesellschaft] die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, damit der Austritt des Arbeitnehmers aus der Vorsorgeeinrichtung geregelt und der weitere Vorsorgeschutz sichergestellt werden kann.

Die Risiken Tod und Invalidität bleiben noch während eines Monats über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, längstens jedoch bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, versichert.

XV. Schlussabrechnung/Saldoerklärung

23

Der Arbeitgeber bezahlt dem Arbeitnehmer am [Datum] unter Verrechnung sämtlicher gegenseitiger Ansprüche [Aufzählung aller Positionen und Beträge] einen Betrag von CHF [Zahl].

Mit Erfüllung dieses Vertrages erklären sich die Parteien per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche als auseinandergesetzt.

Variante:

Von der Saldoklausel ausgenommen sind das Darlehen gemäss Vertragsziffer 17, künftige Provisions-/Rückzahlungsansprüche gemäss Vertragsziffer 4 sowie allfällige Ansprüche des Arbeitgebers aus den bei Vertragsabschluss noch im Besitze des Arbeitnehmers befindlichen anvertrauten Gegenständen (gemäss den Vertragsziffern 13–15), infolge Nichtrückgabe oder Beschädigung.

XVI. Salvatorische Klausel

24

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck dieser Vertragsbestimmung aus wirtschaftlicher Sicht möglichst entsprechende Regelung.

XVII. Gerichtsstand

25

Für sämtliche arbeitsrechtlichen Klagen ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet(e), zuständig.

Variante 1:

Für Klagen eines Arbeitnehmers, die sich auf das Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989 stützen, ist zusätzlich das Gericht am Ort der Geschäftsniederlassung der vermittelnden oder verleihenden Person, mit welcher der Vertrag abgeschlossen wurde, zuständig.

Variante 2:

Soweit die Klage Ansprüche aus der Zeit einer vorübergehenden Entsendung des Arbeitnehmers betrifft, ist zusätzlich das Gericht am Entsendeort zuständig.

[Ort, Datum, Unterschriften]